

GASTRO PRÄTTIGAU

Statuten

I - Name, Sitz und Zweck

Art.1

1. Gastro Prättigau und Umgebung, nachstehend Verein genannt, ist ein Verein von Gastwirten und Hoteliers im Sinne Art. 60 ff, des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Als Untersektion von Gastro Gaubünden ist der Verein auch Gastro Suisse angeschlossen.
Die Statuten und Beschlüsse der beiden Letzteren sind für ihn verbindlich.
2. Mitglieder sind Gastwirtschaftsbetriebe der Gemeinden des Prättigaus.
3. Rechtsdomizil des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

**Name und Sitz
Zugehörigkeit**

Sitz

Art. 2

1. Der Verein bezweckt den umfassenden Zusammenschluss des Gastgewerbes des Prättigaus, sowie die allseitige Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Berufs - und Standesinteressen seiner Mitglieder und des gesamten Gastgewerbes des Prättigaus.
2. Der Verein bezweckt im Besonderen:
 - a) Die Pflege und Förderung der Standesehre und der Solidarität unter den Mitgliedern.
 - b) Die Hebung des Ansehens der Gastronomie.
 - c) Die Wahrung und Förderung der Berufsinteressen durch geeignete Massnahmen und Veranstaltungen.
 - d) Die Wahrung der Interessen des einheimischen Gastesgewerbes gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
 - e) Die Erweiterung der beruflichen Kenntnisse der Mitglieder.
 - f) Das Ausbreiten und Vorschlagen von Bandbreiten - Preismodellen.
 - g) Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.
 - h) Die Unterstützung aller Bestrebungen, die einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinden dienen.
 - i) Den möglichst umfassenden Zusammenschluss des Gastgewerbes des Prättigau.

Zweck

II- MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

1. Aktivmitglied kann jede Person werden, die im Besitz einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes ist und im Vereinsgebiet im Gastgewerbe tätig ist.
2. Einfache Gesellschaften, Kollektiv-, Kommandit-, Aktien-, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften usw. sowie Personen, die ihren Betrieb durch einen Geschäftsführer führen lassen, können ebenfalls als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Die juristischen Personen können sich im Verein durch bevollmächtigte Delegierte vertreten lassen. Diese besitzen das Stimmrecht und das Wahlrecht. Bevollmächtigte Delegierte sind auch in Kommissionen und in den Vorstand wählbar.
3. Die Aufgaben eines Gastwirtschaftsbetriebes zieht keinen Verlust der Mitgliedschaft nach sich.
4. Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig von Gastro Graubünden und Gastro Suisse und können deren Dienstleistungen und Institutionen in Anspruch nehmen.

Beitritt

Art. 4

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch den Vorstand.
2. Bei der Verweigerung der Aufnahme steht dem Gesuchsteller das Rekurs- Recht an die Generalversammlung zu.

Aufnahme Rekursrecht

Art. 5

Mitglieder, welche dem Verein 25 Jahre angehört haben, werden zu Veteranen ernannt und an der Generalversammlung geehrt. Die in der Gastronomie noch aktiv tätigen Veteranen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Veteranen

Art. 6

Personen, welche sich für den Verein und die Gastronomie besonders verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag an den Verein befreit.

Ehrenmitglieder

Art. 7

Mitgliederwelche zeitweilig oder dauernicht mehr beruflich tätig sind, können im Verein verbleiben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Übrigen.

Passivmitglieder

Art. 8

1. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf den Jahresbeitrag an den Verein, den Beiträgen an Gastro Gaubünden und an Gastro Suisse. Im Letzteren ist das Abonnement Schweizer Gastronomie * sowie des Wirtekalenders inbegriffen.
2. Die Höhe des Beitrages an den Verein bestimmt alljährlich die Generalversammlung . Die Beiträge von Gastro Graubünden und Gastro Suisse die jeweiligen Delegiertenversammlungen. Alle drei Beiträge werden jeweils zu Beginn des Jahres gemeinsam eingezogen.
3. Für die im Laufe des Jahres eingetretenen Mitglieder wird der Beitrag wie folgt abgestuft:
 - Eintritt vor Ende Juni : ganzer Beitrag
 - Eintritt nach Ende Juni : halber Beitrag
4. Allfällige Sonderbeiträge werden durch die Generalversammlung bestimmt.

Beiträge

Art. 9

Die Mitglieder sind zur Einhaltung aller durch den Verein, Gastro Graubünden und Gastro Suisse gefassten Beschlüsse und erlassenen Reglement verpflichtet.

Einhaltung der Mitgliedschaft

Art. 10

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss seitens der Generalversammlung
 - c) durch Wegzug aus dem Vereinsgebiet, oder durch Tod
 - d) durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere Schädigung des Vereins, grobes Zuwiderhandeln gegen die Interessen der Gastronomie. Nicht bezahlen der Mitgliederbeiträge (nach der 2. schriftlichen Mahnung) und nicht Erfüllen der statutarischen Verpflichtungen und Vereinsbeschlüsse. Aus den gleichen Gründen kann auch die Ehrenmitgliedschaft wieder entzogen werden.
4. Führen Familienangehörige nach dem Tod eines Mitgliedes den Betrieb weiter, erfolgt eine Mutation. Dem / Der verbleibenden Ehegatten/ in werden die Jahre der Mitgliedschaft des Verstorbenen im Verein angerechnet.
5. Der Vorstand leitet die Mutationen unverzüglich an den Kantonalverband weiter. Mit dem Austritt aus dem Verein, erlischt auch die Mitgliedschaft von Gastro Graubünden und Gastro Suisse. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Sinne von Art. 10, Abs. 1 bis 3 der Vereinsstatuten erlöschen alle begründeten Ansprüche gegenüber dem Verein und das Vereinsvermögen.

Beendigung der Mitgliedschaft**Austritt****Ausschluss****Todesfall****Mutationen****III - ORGANISATION****Art. 11**

Der Verein übt seine Tätigkeit durch Organe aus :

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Spezialkommissionen

Organe**Art. 12**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise jährlich im ersten Kalenderhalbjahr in einem Mitgliederbetrieb statt.
Der Vorstand bestimmt das Lokal.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn:
 - a) der Vorstand die Notwendigkeit erachtet.
 - b) 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche verlangen.
 Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder mittels Traktandenliste. Sie hat mindestens 14 Tage, unter Bekanntgabe von Zeit und Ort vor der Durchführung zu erfolgen.
Bei der ausserordentlichen Generalversammlung soll die Frist nicht unter 10 Tage betragen.
3. Anträge von Mitglieder über die Geschäfte, die in die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung aufgenommen werden sollten, sind dem Präsidenten spätestens 10 Tage vorher einzureichen.
4. Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig_
 - a) Abnahme des Protokolls der vergangenen Generalversammlung.
 - b) Abnahme des Jahresberichtes.
 - c) Abnahme der Jahresrechnung, sowie des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Vereinsjahr.

General - Versammlung

- e) Wahlen:
 - 1. Präsident
 - 2. Vorstandsmitglieder
 - 3. Rechnungsrevisoren
- f) Ehrungen von Mitgliedern und Ernennung der Ehrenmitglieder.
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
- h) Teil- oder Totalrevision der Statuten, wobei mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.
- i) Ausschluss von Mitgliedern, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich ist.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins, wobei mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.
- k) Beschlussfassung über andere, ihr durch die Statuten oder die Generalversammlung selbst zugewiesenen Geschäfte.

Art. 13

- 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ohne anderslautenden Entscheid der Generalversammlung wird offen abgestimmt und gewählt.
- 2. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang, das absolute und im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Sachfragen werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 3. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachfragen hat der Vorsitz den Stichentscheid zu fällen.
- 4. Jede rechtsgültig einberufenen Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Stimmrecht

Beschlussfassung

Art. 14

- 1. Vereinsversammlungen werden nach Bedarf durchgeführt:
 - a) wenn es der Vorstand als notwendig erachtet.
 - b) wenn ein Viertel der Mitglieder, unter Bezeichnung der Traktanden die Einberufung der Vereinsversammlung schriftlich verlangt. In letzterem Fall ist die Versammlung innert 10 Tagen durchzuführen.
- 2. An der Vereinsversammlung sind unter anderem folgende Traktanden zu Behandeln:
 - a) Beschlussfassungen über Geschäfte, welche nicht an der Generalversammlung zu behandeln sind.
 - b) Entgegennahme von Berichten und Referaten.
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt analog den Bestimmungen der Generalversammlung.

Vereinsversammlung

Art. 15

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Aktuar
 - e) ein Beisitzer

Vorstand

2. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.
3. Ausser des Präsidenten kann die Konstituierung auch innerhalb des Vorstandes erfolgen
4. Wahlturnus :
In den Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:
 - a) der Präsident
 - b) der Aktuar
 - c) 1 Beisitzer
 In den Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:
 - a) der Vizepräsident
 - b) der Kassier
 - c) 2 Rechnungsrevisoren

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand fallen folgende Obliegenheiten zu :

- a) Ausführung der Beschlüsse der Versammlung.
- b) Erledigung aller laufenden Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.
- c) Vorberatung und Vorbereitung der Traktanden der Versammlungen und Beschlussfassung über eventuelle Antragstellungen.
- d) Besorgung der internen Vereinsgeschäfte.
- e) Bestimmung der Spezialkommissionen.
- f) Beschlussfassung über Voranschlag.
- g) Ausschluss von Mitgliedern, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen. (Art. 10 Abs.3)

Kompetenz**Art. 17**

1. Der Präsident hat bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen den Vorsitz und leitet die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vizepräsident oder Kassier übernimmt die Verpflichtungen und Rechte des Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
3. Der Aktuar führt die Versammlungsprotokolle. Er hat die Protokolle jeweils bis zur nächsten Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Das Protokoll wird an der jeweiligen Sitzung genehmigt.
4. Dem Kassier obliegt das Rechnungswesen, über das er jeweils an der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen hat. Zu seinem Aufgabenbereich gehört auch die Weiterleitung der Mutationen an den Präsidenten, an Gastro Graubünden und den Verantwortlichen der Mitgliederkartei.
5. Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder und übernimmt weitere Aufgaben.

Aufgaben**Art. 18.**

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und an der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Entlastung des Vorstandes zu stellen.

Revisoren**Art. 19**

Die Generalversammlung ist ermächtigt, Spezialkommissionen zur Behandlung und Bearbeitung spezieller Gebiete zu ernennen.

Spezialkommission**Art. 20**

Der Verein häuft sich ein Vermögen, das ihm die Durchführung wichtiger Aufgaben und die Finanzierung standespolitischer Belangen ohne fremde Mittel jederzeit ermöglicht.

Vereinsvermögen

IV - RECHTSTELLUNG DES VEREINS

Art. 21 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Seitens der Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen

Haftung

Art. 22 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein, führen der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Kassier und dem Aktuar je zu Zweien kollektiv. Für die Erledigung von administrativen Geschäften führen sie Einzelunterschrift.

Unterschrift

V - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten müssen ausnahmslos auf der Traktandenliste der Generalversammlung stehen. Der Antrag bedarf zur Annahme eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Statutenrevision

Art. 24

1. Die Auflösung des Vereins hat nach Art. 12, Abs. 4 der vorliegenden Statuten zu erfolgen.
2. Bei der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen Gastro Graubünden zur Treuhänderinchen Verwaltung zu übergeben. Dieses Vermögen kann nur einem neuen Verein mit den gleichen Bedingungen ausgehändigt werden.

Auflösung des Vereins

Gastro Prättigau

31. März 1998

Der Präsident:
gezeichnet Ernst Salzmann

Die Aktuarin:
gezeichnet Paula Vetter

